

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

3. Versammlung 09.04.1890-14.04.1890

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Berichte

über die

Verhandlungen der 3. Versammlung

des

XXIII. Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.



Oldenburg, 1890.

Schulzische Hof-Buchdruckerei (A. Schwarz.)



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXIII. Landtags des Großherzogth. Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 14. April 1890, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des verstärkten Eisenbahnausschusses, betreffend Erwerb von Grundstücken zur Erweiterung des Hauptbahnhofs Oldenburg und Aufhöhung eines Theils der anzukaufenden Flächen.
 2. Bericht desselben Ausschusses, betreffend den Vertrag der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion mit dem Norddeutschen Lloyd in Bremen, wegen Erbauung eines Längspiers und sonstiger Baulichkeiten in Nordenham und Benutzung derselben durch den Norddeutschen Lloyd.
 3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betreffend das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1890, wegen Verwendung von 39 000 M. aus dem Erneuerungsfonds behuf Vermehrung der Lagerräume und Verlängerung des Kopfes des Seegüterschuppens zu Nordenham.
 4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betreffend das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 2. April 1890 wegen Verlaufs des Nordenhamer Hafenbau-Projects.
 5. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf zu Zusatzbestimmungen zu dem zwischen Oldenburg und der Stadt Lübeck über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts unter dem 29/30. September 1878 abgeschlossenen Vertrage.
 6. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes, betreffend Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1890, wegen Ernennung des Archiv-Registrators Rohde zum Landtags-Registrator und Feststellung der Vergütung für denselben.
 7. Bericht des verstärkten Eisenbahnausschusses, betreffend den zwischen der Königlich Preussischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung und der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung wegen Mitbenutzung des Hauptbahnhofs in Bremen und der Weserbahn abgeschlossenen Vertrag.
 8. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Anlagen von Gemeinden zum Zwecke der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.
 9. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über eine am 12. October 1889 erlassene Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 56 §. 1 der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855.
 10. Mündlicher Bericht des Petitions-Ausschusses, betreffend Petition von Eingeseffenen der Gemeinde Damme, wegen Veranlassung der Enthebung eines Gemeinde-Beamten von seinen Ehrenämtern.



Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Seine Excellenz Minister Janßen, Geh. Oberregierungsath Mükenbecher, Geh. Oberregierungsath Vormann, Oberregierungsath Mükenbecher, Oberregierungsath von Buttell, Oberregierungsath Ahlhorn, Ministerialrath Willrich.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Abg. Funck die Protokolle der vorläufigen und der ersten ordentlichen Sitzung. Beide Protokolle werden genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Eröffnung des Landtags.

Ad acta.

2. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums nebst Verordnung, betreffend Zusatzbestimmung zum Art. 56 §. 1 der Verfassung vom 8. Juni 1855.

An den Justizauschuß.

3. Petition von Eingewohlenen der Gemeinde Damme, betreffend Enthebung eines Gemeindebeamten von seinen Ehrenämtern.

An den Petitionsauschuß.

Der Präsident theilt ferner mit, daß den Abg. Huchting und Hoyer auf ihr Ansuchen wegen Krankheit Urlaub für die Dauer dieser Versammlung des Landtags erteilt ist.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des verstärkten Eisenbahnausschusses, betreffend Erwerb von Grundstücken zur Erweiterung des Hauptbahnhofes Oldenburg und Aufhöhung eines Theils der anzukaufenden Flächen.

Auf Vorlesung des Berichts wird verzichtet und erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Wettker:** Er habe seinem schriftlichen Berichte nichts hinzuzufügen. Die Angelegenheit habe bereits dem letzten Landtage vorgelegen und werde auch dem nächsten Landtage wieder vorgelegt werden. Er beschränke sich daher darauf, die beiden folgenden Anträge des Ausschusses dem Landtage zur Annahme zu empfehlen:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für eine demnächstige Erweiterung des Hauptbahnhofes Oldenburg der Erwerb von Grundstücken an der Nordseite des jetzigen Bahnhofes zu einer Gesamtfläche von 8—8½ ha auf Kosten des Erneuerungsfonds schon innerhalb der laufenden Finanzperiode erfolge und daß auf die Aufhöhung eines Theils der zu erwerbenden Flächen (25 000 cbm à 0,80 M.) eine Summe von 20 000 M. für 1890 aus dem Erneuerungsfonds verwendet werde,

und

der Landtag wolle sich nachträglich damit einverstanden

erklären, daß die für provisorische Bauten ausgegebenen 28 800 M. aus dem Erneuerungsfonds bestritten werden.

Abg. **Schulze:** Gegen die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten bezw. geschehenen Verwendungen seien im Eisenbahnausschuß keine Einwendungen erhoben und wolle auch er jetzt solche nicht vorbringen. Die Anträge des Ausschusses regten aber dazu an, die vielerörterte Frage einmal hier im Landtag zur Sprache zu bringen, ob es denn auf die Dauer möglich sei, die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnverwaltung auf drei Jahre im Voraus festzustellen. Er glaube, daß die Eisenbahn-Direktion selbst sich sehr gern mit einer Verkürzung der Budgetperiode einverstanden erklären würde. Seiner Ansicht nach sei die Feststellung des Eisenbahnbudgets, dieses ausschlaggebenden Faktors im Oldenburgischen Staatshaushalt, bei der Ausdehnung und Complicirtheit des Betriebes auf drei Jahre im Voraus absolut unmöglich. Das Resultat der sorgfältigsten Prüfung und Erwägung werde hernach durch die Thatfachen über den Haufen geworfen. Er stelle die Frage an die Staatsregierung, ob sie der Einführung kürzerer Budgetperioden schon näher getreten sei.

Se. Exc. Minister **Janßen:** Das Staatsministerium habe bisher keine Veranlassung gehabt, dieser Frage näher zu treten, da sich bis dahin bei dem jetzigen Zustand keine erheblichen Unzuträglichkeiten ergeben hätten, denen nicht mit den verfassungsmäßigen Einrichtungen zu begegnen gewesen wäre. Es biete sich dazu zunächst die Zuziehung des ständigen Landtagsauschusses dar und im Nothfalle die außerordentliche Berufung des Landtags, welche in dieser Finanzperiode zweimal erfolgt sei. Sollte sich das Bedürfnis nach einer größeren Beweglichkeit der Einrichtungen fühlbar machen, so könnte vielleicht an eine Erweiterung der Befugnisse des ständigen Landtagsauschusses gedacht werden, in der Richtung, daß demselben vom Landtage ein etwas weitergehendes Mandat in Beziehung auf Verwendungen aus dem Erneuerungsfonds der Eisenbahnverwaltung erteilt werde.

Abg. **Ahlhorn:** Mit dem Vorschlage des Herrn Ministers, die Kompetenz des ständigen Landtagsauschusses zu erweitern, könne er sich nicht einverstanden erklären. Er habe diesem Ausschusse lange Jahre angehört und wisse, wie schwer es für die Mitglieder oft sei, sich für ja oder nein zu entscheiden. Er halte die ganze Einrichtung des ständigen Ausschusses für eine bedenkliche. — Dagegen sei er mit dem Herrn Minister in dem Punkte einverstanden, daß bis jetzt noch kein Bedürfnis dafür vorliege, den Etat in jedem Jahre festzustellen. Es sei dazu eine Abänderung

des Staatsgrundgesetzes erforderlich, und zu einer solchen entschließe er sich sehr schwer. Die jährliche Berufung des Landtags würde die Anstellung von zwei oder drei neuen Beamten im Ministerium erforderlich machen, und würde ferner bewirken, daß sich kaum noch Leute finden würden, die zur Uebernahme eines Landtagsmandats geneigt wären. Denn, wenn der Landtag auch jedes Jahr zusammen komme, so werde die jedesmalige Session doch immer noch wie jetzt etwa 6 Wochen dauern. — Er sei von jeher gegen die jährliche Berufung des Landtags gewesen und stehe auch noch auf diesem Standpunkt.

Abg. **Thorade**: Wenn die Gegner der Verkürzung der Budgetperioden längere Zeit im Eisenbahnausschuß gewesen und die Schwierigkeiten seiner Arbeit kennen gelernt hätten, so würden sie anders urtheilen. Eine eingehende Kritik der Eisenbahnverwaltung und überhaupt eine Erledigung der dem Eisenbahnausschuß obliegenden Geschäfte in der Weise, wie sie im Interesse des Landes eigentlich erfolgen müßte, sei für den Eisenbahnausschuß jetzt bei der nur alle drei Jahre erfolgenden Berufung des Landtags unmöglich. Der Herr Minister sage, es hätten sich keine Anzuträglichkeiten ergeben, es seien ja zwei Auskunftsmittel vorhanden, nämlich die Berufung des Landtagsausschusses oder die außerordentliche Berufung des Landtags. Letzteres sei richtig, aber dies seien eben nur Auskunftsmittel, welche nicht in der richtigen Weise wirksam werden könnten. — Es liege hier heute der besondere Fall vor bei dem Vertrag mit dem Lloyd, daß der jetzt versammelte Landtag die Ausführung eines Planes vorläufig bewillige, die definitive Bewilligung der Geldmittel aber dem nächsten Landtag vorbehalte. Der jetzige Landtag lege den nächsten Landtag durch die Genehmigung des Planes fest und überlasse ihm, die zur Ausführung erforderlichen Mittel zu beschaffen. Im vorliegenden Fall sei dieses Verfahren vielleicht unbedenklich, aber ein richtiger Geschäftsbetrieb sei es doch nicht.

Es verlange übrigens nicht nur das Eisenbahn-, sondern auch das übrige Staatsbudget eine jährliche Berufung des Landtags. Dasselbe sei völlig abhängig von den Reichsfinanzen und mithin von den jährlichen Festsetzungen der gesetzgebenden Faktoren des Reichs. Die ganze Feststellung des Budgets auf drei Jahre im Voraus sei daher nichts weiter als ein beliebiger Griff, in Wirklichkeit sei sie unmöglich.

Er sehe nicht, welche Bedenken gegen die Verkürzung der Finanzperiode sprächen. Die dreijährige Finanzperiode sei festgesetzt im Staatsgrundgesetz zu einer Zeit, als die Verhältnisse völlig anders lagen als jetzt. Die Stellung Deutschlands sei damals eine ganz andere und eine finanzielle Abhängigkeit der Einzelstaaten nicht vorhanden gewesen. — Durch ein häufigeres Tagen des Landtags werde

die Arbeit in den Ministerien nicht vermehrt werden. Staatsregierung und Landtag würden eine größere Routine in der Erledigung der Geschäfte erlangen. Zu einer Beschleunigung der Arbeiten des Landtags gehöre allerdings, daß die veraltete Geschäftsordnung einer durchgreifenden Revision unterzogen werde. Dieselbe kenne nicht einmal eine Generaldiscussion, sondern lasse die Vorlagen an die Ausschüsse gehen, ohne daß diesen eine Direktive für ihre Beratungen gegeben wäre. — Die Besorgniß des Abg. Ahlhorn, daß man bei jährlicher Berufung des Landtags keine zu Mitgliedern desselben geeignete Persönlichkeiten mehr finden werde, theile er nicht. Es werde im Gegentheil eine größere Arbeitsfreudigkeit herrschen als jetzt, wo die Arbeit des Abgeordneten eine unbefriedigende sei.

Abg. **Meyer**: Er stimme nicht mit dem Abg. Thorade, sondern mit dem Abg. Ahlhorn überein. Auch er sei der Ansicht, daß der Landtag bei jährlicher Berufung eine ganze Klasse der ihm jetzt angehörenden Abgeordneten werde entbehren müssen. Es sei das vielleicht dann nicht der Fall, wenn es möglich wäre, durch jährliches Tagen einen wesentlichen Vortheil für das Staatsinteresse zu erzielen, indem dann die Betreffenden ihr persönliches Interesse hintanziehen würden. Aber es sei doch für praktische Landwirthe nicht gleichgültig, ob sie sich alle drei Jahre oder in jedem Jahre eine zeitlang in Oldenburg aufhalten müßten. Ersteres Opfer könne auch der weniger Bemittelte der Allgemeinheit bringen, zu letzterem seien nur wenige im Stande. Wenn der Landtag in jedem Jahre zusammenkomme, so werde jede Session doch zwei Monate, zuweilen gar drei Monate dauern. Er glaube auch nicht, daß durch Einführung einer Generaldiscussion eine wesentliche Beschleunigung der Geschäfte herbeigeführt werden würde. Es scheine ihm vielmehr, daß sich die Arbeitszeit dadurch um die von der Generaldiscussion beanspruchte Zeit vermehre, denn man könne nicht voraussehen, daß dadurch die Thätigkeit der Ausschüsse wesentlich abgekürzt werde.

Er wolle kein definitives Urtheil über die hier behandelte Frage abgeben, aber so lange, wie sich keine Mißstände zeigten, möchte er den bestehenden Rechtszustand conserviren und erst dann zu einem andern übergehen, wenn er die Ueberzeugung erlangt habe, daß die jetzigen Einrichtungen nicht mehr aufrecht zu erhalten seien, um es bis dahin auch minder Bemittelten zu ermöglichen, ein Landtagsmandat anzunehmen.

Abg. **Groß**: Er unterschreibe die Ausführungen der Abg. Schulze und Thorade, namentlich auch die Bemerkungen des Letzteren über die Thätigkeit des Eisenbahnausschusses. Der Landtag schenke diesem ein großes Vertrauen, wenn er glaube, daß derselbe seine Arbeit so er-

ledige, wie es eigentlich erforderlich sei. Eine wirkliche Feststellung des Eisenbahnetats auf drei Jahre im Voraus sei einfach unmöglich. Der Ausschuß sei deshalb genöthigt, einen beliebigen Griff zu thun oder die Vorlage der Eisenbahn-Direktion wie ihm vorgelegt, anzunehmen.

Eine regelmäßige jährliche Berufung werde auch für die Landtagsmitglieder nicht allzu lästig sein, jedenfalls nicht so lästig wie die jetzigen außerordentlichen Berufungen. Er persönlich wenigstens wolle lieber 6 Wochen in Oldenburg sein, wenn er den Zeitpunkt der Berufung vorher bestimmt wisse und sich also darauf einrichten könne, als urplötzlich aus seinen Geschäften, wie z. B. jetzt, wenn auch nur für eine Woche herausgerissen werden. Er glaube daher nicht, daß sich jemand durch die Einführung einjähriger Budgetperioden davon abhalten lassen werde, ein Abgeordnetenmandat anzunehmen. Er halte es ferner nicht für bedenklich, Abänderungen des Staatsgrundgesetzes zu treffen. Die Geschäftsordnung müsse auch nach seiner Ansicht gleich revidirt werden, und zwar müsse eine Generaldebatte über die Vorlagen eingeführt werden, damit die Ausschüsse die Ansicht des Landtags kennen lernten, ehe sie an ihre Beratungen herangingen.

Abg. Tausen: Auch er möchte zu dieser ihn seit langer Zeit interessirenden Frage das Wort ergreifen. Er glaube, daß die Staatsregierung sich auf die Dauer der Einführung einjähriger Finanzperioden nicht werde entziehen können. Die Mitglieder des Eisenbahnausschusses klagten über die Schwierigkeit ihrer Arbeit. Die Feststellung des Stats eines so großen kaufmännischen Betriebes, wie es die Eisenbahnverwaltung sei, auch nur auf ein Jahr sei seiner Ansicht nach überaus schwierig, und es würde daher auch nach der Einführung einjähriger Finanzperioden dem Eisenbahnausschuß eine große und schwere Arbeit obliegen, wenn er dem Landtag Vorschläge, welche wirklichen Werth hätten, unterbreiten wolle. Eine Feststellung des Stats der Eisenbahn auf drei Jahre im Voraus sei ein Ding der Unmöglichkeit.

Den vom Herrn Minister ausgesprochenen Gedanken, die Befugnisse des ständigen Landtagsausschusses zu erweitern, müsse er entschieden zurückweisen. Als langjähriges Mitglied dieses Ausschusses habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß es höchst bedenklich sein würde, die Befugnisse desselben in Bezug auf Geldbewilligungen auszudehnen. Habe der Ausschuß einer Verordnung zugestimmt, so könne dieselbe, wenn der Landtag ihr nicht zustimme, wieder aufgehoben werden. Wenn aber der Ausschuß einer Geldausgabe zugestimmt habe und das Geld sei ausgegeben, so sei das Geld eben weg und könne durch die nachherige Nichtbewilligung des Landtags nicht wiedergeschafft werden.

Im Gegensatz zu dem Abg. Meyer glaube er aller-

dings, daß bei jährlicher Berufung des Landtags die jedesmaligen Sessionen kürzer sein würden als jetzt. Mit dem Abg. Thorade sei er darin einverstanden, daß die Geschäftsordnung mit Erfolg einer auf Beschleunigung der Arbeiten hinzielenden Revision unterzogen werden könne, wenn er auch bezüglich des hierbei einzuschlagenden Weges bis jetzt noch anderer Ansicht sei wie der genannte Abgeordnete. Er habe sich nämlich immer gedacht, daß das Budget zweckmäßig in ein Ordinarium und ein Extraordinarium zerlegt und dann ersteres sofort im Plenum beraten werden könnte, während letzteres an die Ausschüsse zur Vorberathung gelangen müßte. Wie man aber auch im Einzelnen vorgehen wolle, jedenfalls müsse die Herbeiführung einer Abkürzung der Sessionen durch eine zweckmäßige Abänderung der Geschäftsordnung in Erwägung gezogen werden.

Die hier ausgesprochene Befürchtung, daß bei jährlichen Sessionen keine geeigneten Abgeordneten zu finden sein würden, theile er nicht. — Nach alledem müsse er sich für die Einführung der jährlichen Berufung des Landtags aussprechen.

Abg. Schulze: Aus den Ausführungen der Abg. Ahlhorn und Meyer habe er nicht entnehmen können, daß dieselben den jetzigen Zustand für an sich zweckmäßig und beibehaltenswerth ansähen, sie hätten nur mehr formelle Bedenken gegen die Einführung einjähriger Budgetperioden geltend gemacht.

Er wolle noch bemerken, daß, wenn der Oldenburgische Staat bei Erlaß des Staatsgrundgesetzes bereits ein großes Eisenbahnetz gehabt und sich in der jetzigen finanziellen Abhängigkeit vom Reich befunden hätte, Niemand daran gedacht haben würde, die Festsetzung des Stats für drei Jahre im Voraus vorzuschlagen. — Er hoffe, daß die heutige Besprechung dieser Frage den Erfolg haben würde, daß die Staatsregierung die Einführung einjähriger Finanzperioden in Erwägung ziehe.

Abg. Ahlhorn: Er wiederhole, daß bis jetzt noch kein Bedürfniß vorliege, die bestehenden Bestimmungen abzuändern. Wenn dies Bedürfniß eintrete, so werde die Staatsregierung wohl selbst mit Vorschlägen an den Landtag herantreten. — Auch eine jährliche Berufung schließe die Nothwendigkeit, unter Umständen eine außerordentliche Berufung vorzunehmen, nicht unbedingt aus. Wenn z. B. auch im vorigen Herbst eine Versammlung des Landtags stattgefunden hätte, so würde darum doch die jetzige außerordentliche Berufung haben erfolgen müssen, da im vorigen Herbst von einem Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd noch Niemand etwas habe wissen können. Wenn Oldenburg ein Konfliktministerium hätte, so würde er für die Einführung jährlicher Landtagsessionen sein, aber solange

ein Ministerium da sei, welches wie das jetzige, ein gutes Einvernehmen mit dem Landtag erhalte und berechtigten Wünschen der Bevölkerung jeder Zeit entgegenkomme, halte er die alle drei Jahre erfolgende Berufung für genügend.

Abg. **Thorade**: Bezüglich der letzten Bemerkung des Abg. Ahlhorn müsse er doch hervorheben, daß wenn, was hoffentlich nie der Fall sein werde, einmal ein sog. Konfliktministerium die Geschäfte des Landes führe, der Landtag die Einführung jährlicher Finanzperioden jedenfalls nicht durchsetzen werde. Gerade weil jetzt erfreulicher Weise ein so gutes Einvernehmen zwischen Staatsregierung und Landtag bestehe, müsse letzterer jetzt auf die Abschaffung der dreijährigen Budgetperiode hinwirken.

Gegen die Abg. Ahlhorn und Meyer müsse er ferner bemerken, daß man mit der Abänderung bestehender Einrichtungen nicht solange warten dürfe, bis es handgreiflich vor Augen stehe, daß durch die mit denselben verbundenen Unzuträglichkeiten die Interessen des Landes geschädigt seien. Wenn die Sache erst soweit gekommen sei, dann sei es zu spät. — Es sei schwierig, den Beweis zu liefern, daß durch das jetzige Verfahren Interessen des Landes direkt geschädigt würden, aber daß sei ganz unzweifelhaft, daß bei einer von drei zu drei Jahren an der Eisenbahnverwaltung geübten Kritik nichts herauskommen könne; man könne dann unmöglich allen Wegen der Verwaltung nachgehen, wie dies doch unumgänglich notwendig sei.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Er sei nicht in der Lage zu der hier verhandelten Frage namens der Staatsregierung Stellung zu nehmen, da dieselbe heute zum ersten Male im Landtage direkt gestellt werde. Er wolle nur persönlich bemerken, daß, soviel ihm bekannt sei, in keinem deutschen Staate von der Größe und wirtschaftlichen Bedeutung Oldenburgs die Einrichtung einjähriger Finanzperioden bestehe, und daß Braunschweig allein eine zweijährige Periode, alle anderen Staaten — abgesehen von den großen Staaten — aber seines Wissens längere Finanzperioden hätten.

Ferner möchte er glauben, daß die mit der jährlichen Budgetsfeststellung verbundenen administrativen Schwierigkeiten denn doch schwerer wiegen würden, als die Herren Abgeordneten zu denken schienen.

Er habe nur diese Bedenken andeuten wollen, ohne schon eine bestimmte Ansicht über die Frage zu äußern. Er wolle noch hinzufügen, daß es bei seiner heutigen früheren Äußerung nicht in seinem Sinne gelegen habe, eine allgemeine Erweiterung der Zuständigkeit des ständigen Landtagsausschusses zu befürworten. Er glaube aber, daß auf dem Gebiet der Eisenbahnverwaltung in Bezug auf die Verwendung der im Erneuerungsfonds gegebenen Mittel, welche ja fest gegeben und begrenzt seien, dem ständigen Landtagsausschusse, namentlich soweit es sich um geringfügige Hoch-

bauten handle, eine erweiterte Kompetenz unbedenklich eingeräumt werden könne. Bei hervorragend wichtigen Sachen werde natürlich immer eine außerordentliche Berufung des Landtags erfolgen müssen.

Abg. **Schröder**: Wenn er auch im Allgemeinen mit den Ausführungen des Abg. Thorade übereinstimme, so sei er doch nach den Bemerkungen des Herrn Ministers zweifelhaft geworden. Er möchte sich demgemäß dafür aussprechen, daß vorläufig von der Einführung einjähriger Finanzperioden Abstand, aber vielleicht auf die Einführung der in Braunschweig geltenden zweijährigen Periode Bedacht zu nehmen sei. Auch damit würde schon viel gewonnen sein.

Was nun die jetzt zur Berathung stehende Vorlage der Staatsregierung angehe, so sehe er in derselben eine Bestätigung dafür, daß der Verkehr auf den Oldenburgischen Bahnen in einer Weise zu genommen habe, wie man es noch vor nicht langer Zeit bei der Erbauung des jetzigen Hauptbahnhofs in Oldenburg nicht habe voraussehen können und nicht zu hoffen gewagt habe. Die Gründe für diese Verkehrssteigerung seien vielseitige, unter andern hätten in dieser Richtung gewirkt die Hebung der Industrie, die Ausführung der Weserkorrektur und die Erbauung einer Reihe von Zuleitungsbahnen für die Hauptbahnen. Auf der Strecke Hude-Nordenham verkehrten jetzt täglich 28—30 Züge. Diese Zahl werde noch steigen, und es werde die Frage an die Eisenbahn-Direktion herantreten, ob die eingeleistete Bahn und die eingeleistete Brücke bei Elsfleth fernerhin dem Verkehr gewachsen sein werde.

Wenn es nun wahr sei, daß Verkehr Verkehr erzeuge, so müsse auch für die Zukunft eine erhebliche Steigerung des Betriebes erwartet werden. Es werde auf einen weiteren Ausbau des Bahnnetzes Bedacht zu nehmen sein. In dieser Beziehung habe er mit großer Freude den Passus in der Vorlage gelesen, in welchem auf eine Vermehrung der Eisenbahn-Linien hingewiesen werde. Wenn diese Vermehrung für die Erweiterung des Bahnhofs in Oldenburg in Betracht kommen solle, so könne dabei nur an die Erbauung einer Bahn zwischen Oldenburg und den Weserhäfen gedacht sein. Das Bedürfnis einer solchen Bahn werde in den beteiligten Kreisen lange und tief empfunden, und er möchte hier die Bitte an die Staatsregierung richten, die baldige Erbauung dieser Bahn in Erwägung zu ziehen, und die Hoffnung aussprechen, daß sich das Bedürfnis nach derselben auch bei der Eisenbahn-Direktion bald fühlbar mache.

Bezüglich der gegenwärtigen Vorlage habe er noch in einem Punkte Zweifel. Er gehe von der Voraussetzung aus, daß die Erwerbung des erforderlichen Terrains, falls dieselbe durch freiwilligen Verkauf nicht zu Stande kommen sollte, auf dem Wege der Enteignung erfolgen werde. Es sei nun in den beteiligten Kreisen die Besorgnis entstanden,

es möchte die Summe von 47 000 Mark als das Maximum des für den Ankauf des Landes aufzuwendenden Kaufpreises angesehen werden. Es seien nun aber, wie ihm mitgetheilt sei, in der Nähe des in Betracht kommenden Terrains Stücke von 86 resp. 96 ar mit 10 000 bzw. 17 000 Mk. bezahlt worden. Darnach würde die in der Vorlage erwähnte Summe von 47 000 Mark, also pro ha etwa 6000 Mark, bei Weitem nicht ausreichen. Er theile die geäußerte Besorgniß nicht, halte es aber doch für erwünscht, wenn von der Staatsregierung eine Erklärung darüber abgegeben werde, wohin ihre Absicht bezüglich des Erwerbes des Terrains gehe.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Er bestätigte die Voraussetzung des Abg. Schröder, daß das in der Vorlage gedachte Areal soweit möglich freihändig angekauft werden würde, soweit aber mit den Eigenthümern eine Verständigung nicht zu erzielen sei, das Gesetz betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen in allen Punkten zur Anwendung kommen werde. Die in der Vorlage gegebene Ziffer für die Erwerbskosten des Areals beruhe auf einer sachverständigen Schätzung, sei aber, wie bereits in der Vorlage bemerkt, möglicherweise etwas zu niedrig gegriffen.

Der Abg. **Schröder** habe sodann eine Perspektive bezüglich des Baues neuer Eisenbahnen eröffnet. Diese Angelegenheit beschäftigte die Staatsregierung zur Zeit und werde sich der nächste Landtag eingehend mit der Frage zu befassen haben, ob und in wie weit eine Erweiterung des bestehenden Staats-Eisenbahnnetzes durch den Bau von Bahnen untergeordneter Bedeutung ins Auge zu fassen sei. Dabei würde dann über alle die verschiedenen Neubauprojekte im Zusammenhang gründlich verhandelt werden können und dem Landtag Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Auffassungen in Betreff des Werthes der einzelnen Projekte gegeben sein.

Das Wort wird nicht weiter verlangt, und werden beide Ausschufsanträge vom Landtag angenommen.

II. Bericht desselben Ausschusses, betreffend den Vertrag der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion mit dem Norddeutschen Lloyd in Bremen, wegen Erbauung eines Längspiers und sonstiger Baulichkeiten in Nordenham und Benutzung derselben durch den Norddeutschen Lloyd.

Es erhält zuerst das Wort der Berichterstatter Abg. **Groß**: Der von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegte Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd habe die freudige Zustimmung des Ausschusses gefunden. Die Verbindung, in welche diese mächtige Gesellschaft mit Nordenham treten werde, biete so große Vortheile, daß ihnen gegenüber das geringe finanzielle Opfer des Staates gar nicht ins Gewicht falle. Er bezweifle allerdings sehr, daß der Lloyd seine sämtlichen nach Nordamerika fahrenden Schnell-

dampfer in Nordenham expediren werde. Er glaube vielmehr, daß der Lloyd Nordenham nur als Nothhafen betrachten und nur bei widrigen Wasserverhältnissen benutzen werde. Aber wenn auch nur einzelne Dampfer in Nordenham expedirt würden, so sei das immerhin schon ein bedeutender Vortheil. Denn es werde dadurch Nordenham als Weltplatz bekannt, und ferner brauche schon ein einzelner dieser großen Schnelldampfer eine so bedeutende Quantität Kohlen, daß die Oldenburgische Eisenbahn, welche dieselben auf der langen Strecke von Osnabrück oder Quakenbrück an zu befördern hätte, dadurch einen bedeutenden Frachtgewinn erzielen werde. Auch die Beförderung der Passagiere von Nordenham nach Bremen und umgekehrt werde die Einnahmen der Eisenbahnverwaltung steigern. — Er bitte demnach, den folgenden Antrag des Ausschusses anzunehmen:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die nach dem Pachtvertrage mit dem Norddeutschen Lloyd vom 20. März 1890 in Nordenham herzustellende Längspier-Anlage und sonstigen Baulichkeiten eine Summe von 515 000 M. aus den dem Erneuerungsfonds überwiesenen außerordentlichen Betriebsüberschüssen der Eisenbahn-Verwaltung einstweilen verwendet werde, unter Vorbehalt definitiver Beschlussfassung über die Deckung dieses Aufwandes durch den im Herbst d. J. zusammentretenden ordentlichen Landtag.

Abg. **Thorade**: Er begrüße diesen Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd mit großer Freude, ja mit so großer Freude, daß er kaum mehr Trauer empfinde über das Scheitern des Nordenhamer Hafenbau-Projekts. Das jetzt geplante Unternehmen beruhe auf durchaus gesunder Grundlage.

Der Abg. **Groß** stehe mit seiner pessimistischen Auffassung über den Umfang der Benutzung der in Nordenham zu erbauenden Anlagen durch den Lloyd im Ausschusse allein da. Er persönlich habe die feste Ueberzeugung, daß die natürlichen Vorzüge Nordenhams so mächtig wirken würden, daß der Lloyd dort nicht nur jetzt alle Schnelldampfer expediren, sondern auch nach Ablauf des im Vertrag bestimmten Zeitraums von fünf Jahren die Anlagen dauernd benutzen werde.

Abg. **Jansen**: Auch er sei über den Vertrag sehr erfreut. Nordenham werde jetzt den ihm nach seiner günstigen Lage gebührenden Antheil an dem Schiffsverkehrsverkehr auf der Weser erlangen. Er hege mit dem Abg. Thorade die Hoffnung, daß der Lloyd einen weitgehenden Gebrauch von den Nordenhamer Pier-Anlagen machen werde.

Nach den Aeußerungen des Herrn Ministers bei dem vorigen Gegenstand der Tagesordnung müsse man wohl

annehmen, daß im Staatsministerium schon jetzt daran gegangen werde, das Projekt eines umfassenden Netzes von Eisenbahnen niederer Ordnung auszuarbeiten. Er möchte nun hier darauf hinweisen, daß der Verkehr von Nordenham sich durch die Erbauung einer Bahn von Nordenham nach Eckwarden bedeutend vergrößern werde. Nachdem die Bahn von Cuxhaven nach Bremerhaven gebaut sein werde, fehle nur noch dieses Stück zu einer sich an der ganzen Nordseeküste herumziehenden Bahn. Er möchte die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Linie lenken.

Abg. **Ahlhorn:** Er begrüße den Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd mit großer Freude und spreche der Regierung seinen Dank für den Abschluß desselben aus. Die Anlage, wie sie jetzt projektirt sei in Nordenham, entspreche völlig seinen Ansichten. Er sei immer ein Gegner der Erbauung geschlossener Häfen gewesen. Man komme davon jetzt auch mehr zurück, namentlich in Holland würden neuerdings mehr Piers angelegt. Man würde sich übrigens nicht der Ansicht verschließen dürfen, daß die Anlagen später noch würden vergrößert werden müssen.

Die vom Abg. Tansen befürwortete Bahn von Nordenham nach Eckwarden werde über Eckwarden nach Barel fortzuführen sein, sonst bleibe in der Bahnlinie an der Küste doch noch eine Lücke übrig. An dieser Bahn werde auch das Reich aus militärischen Rücksichten ein Interesse haben.

Er wolle die Gelegenheit benutzen, der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion seinen Dank dafür auszusprechen, daß jetzt alle Eisenbahnbeamten, auch die höheren, voll beschäftigt und ausgenutzt würden, was bei den letzteren früher wohl nicht der Fall gewesen sei. Er glaube sogar, daß das Fahrpersonal überanstrengt werde, und daß im nächsten Landtag auf eine Vermehrung der Stellen in dieser Beamtenklasse Bedacht zu nehmen sein werde. Auch glaube er, daß die Besoldungen der Unterbeamten bei der Eisenbahn etwas erhöht werden müßten. Insbesondere halte er eine Erhöhung der Meilengelder für angebracht. Dadurch werde der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß derjenige, der viel arbeiten müsse, auch viel verdienen solle. Der Landtag sei stets geneigt gewesen, die Lage der Unterbeamten zu verbessern und habe auch damals bei der Erhöhung aller Gehalte um 15 % diesen Subaltern-Beamten einen Zuschlag von 20 % statt dieser 15 % bewilligt.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath **Vormann:** Er habe in den Ausführungen des Herrn Vorredners die Bemerkung gefunden, daß die Zugbegleitungs-Beamten zu stark ausgenutzt würden. In gewissem Sinne sei das richtig. Es sei ein Mangel an geübtem Personal vorhanden, und müßten deshalb bei einigen Zügen bisher zuweilen nicht ganz ausgebildete Beamte zur Begleitung verwendet werden.

Berichte. XXIII. Landtag 3. Verf.

— Es sei jetzt das Begleitungspersonal des einzelnen Zuges vermindert, und würden daher die einzelnen Beamten in der Dienstleistung beim Zuge mehr in Anspruch genommen und zu größeren Anstrengungen herangezogen als früher. Dafür hätten sie aber andererseits jetzt mehr Ruhetage.

Die vom Herrn Vorredner angeregte Erhöhung der Beamtengehälter der unteren Beamtenklasse werde von der Staatsregierung gewiß dankbar in Erwägung gezogen werden.

Se. Exc. Minister **Tansen:** Im Anschluß an die letzte Bemerkung des Herrn Eisenbahn-Direktors wolle er kurz bemerken, daß der nächste ordentliche Landtag sich mit einer Revision des Regulativs für den Eisenbahndienst zu beschäftigen haben werde. Diese Revision sei nothwendig wegen der seit dem im Jahre 1883 erlassenen Regulativ eingetretenen durchgreifenden Umgestaltung der Verkehrs- und damit der Betriebsverhältnisse.

Abg. **Meyer:** Auch er könne nicht unterlassen, der Staatsregierung seine Anerkennung für diese Vorlage auszusprechen, welche auch in seinem fern vom Meere gelegenen Wahlkreise große Befriedigung hervorgerufen habe. Man habe dort umsomehr Veranlassung dadurch befriedigt zu sein, als durch das Anlegen der Dampfer des Lloyd in Nordenham besonders auch der Verkehr der Oldenburgischen Südbahn gehoben und dadurch auf eine Vervollständigung des Bahnnetzes auch in der Richtung nach Süden hingewirkt würde. Er habe sich gefreut zu sehen, daß jetzt die Vorarbeiten zur Verlängerung der Bahn von Ahlhorn nach Lohne über Lohne hinaus in Angriff genommen seien. Er hoffe, daß endlich die nächste Finanzperiode auch diesem so lange von dem Bahnverkehr ausgeschlossenen Landestheile die Erfüllung jahrzehntelang gehegter Hoffnungen bringen werde. — (Glocke des Präsidenten).

Präsident: Er müsse den Herrn Redner unterbrechen, da derselbe sich doch etwas gar zu weit von dem augenblicklich zur Berathung stehenden Gegenstand der Tagesordnung entferne.

Abg. **von Heimburg:** Wenn hier heute von allen Seiten Wünsche betreffend Neubauten von Eisenbahnen vorgebracht würden, so halte er sich seinem Wahlkreis gegenüber für verpflichtet, auch bei dieser Gelegenheit der Regierung die Erfüllung der dringenden und berechtigten Wünsche der Bewohner Wildeshausens nach einer Bahn ans Herz zu legen. Nirgends sei das Bedürfniß nach einer Bahn ein so großes als grade dort.

Abg. **Jürgens:** Die hier heute von allen Seiten abgegebenen Erklärungen der Befriedigung über den Vertrag mit dem Lloyd würden überall im Lande freudigen Widerhall finden, auch in den Landestheilen, welche keinen direkten Vortheil von demselben haben würden. Es sei besonders erfreulich, daß die Mittel zu den projektirten Anlagen aus



außerordentlichen Betriebsüberschüssen entnommen werden könnten. Die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion verdiene Anerkennung dafür, daß sie mit den vorhandenen Einrichtungen den gesteigerten Verkehr habe bewältigen und solche Ergebnisse erzielen können. Solche im Allgemeinen günstige Arrangements schlössen indeß im Einzelnen Fehler nicht aus, wie diese beispielsweise durch Aufhebung von zwei Zügen und Verlegung eines Zuges auf der Strecke Sever-Carolinensiel gemacht worden seien.

Präsident: Er müsse den Herrn Abgeordneten unterbrechen. Er habe geglaubt mit Rücksicht darauf, daß den Herren Abgeordneten nur diese eine Sitzung zur Vorbringung ihrer Wünsche und Beschwerden zu Gebote stehe, gegen Abschweifungen von der Tagesordnung etwas weniger streng sein zu dürfen als sonst. Er müsse dafür aber auch erwarten, daß sich die Herren möglichst kurz fassen.

Abg. Jürgens: Er wolle nur noch bezüglich des ja anscheinend projektirten Ausbaues eines Netzes von Lokalbahnen bemerken, daß dabei doch mit großer Vorsicht vorgegangen werden müsse, und die Staatsregierung darauf Bedacht nehmen möge, daß zu jeder Bahn von den beteiligten Gemeinden entsprechende Zuschüsse à fonds perdu geleistet würden.

Abg. Thorade: Er wolle heute keine besonderen Wünsche in Bezug auf Bahnbauten aussprechen, sondern nur betonen, wie die heutige Verhandlung recht deutlich zeige, wie nothwendig ein jährliches Tages des Landtags sei.

Die Berathung wird hierauf geschlossen. Es erhält das Schlufwort der

Berichterstatter **Abg. Groß:** Er ergreife nur noch kurz das Wort, um der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß er sich in seiner pessimistischen Ansicht — wie der **Abg. Thorade** sich ausgedrückt habe — über den Umfang der Benutzung der zu errichtenden Anlagen durch den Lloyd täusche, und der Lloyd dauernd in Nordenham gehalten werde. Die Eisenbahn-Direktion werde ja jedenfalls ihr Möglichstes thun, um allen Wünschen des Lloyd entgegenzukommen. Es werde darauf ankommen, daß die Abfertigung der Dampfer in Nordenham billiger und schneller vor sich gehe als in Bremerhafen. Dann werde der Lloyd dauernd dort bleiben, sonst nicht.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen und zwar, wie der Präsident konstatiert, einstimmig.

III. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betreffend das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1890, wegen Verwendung von 39 000 *M.* aus dem Erneuerungsfonds behufs Vermehrung der Lagerräume und Verlängerung des Kopfes des Seegüterschuppens zu Nordenham.

Berichterstatter **Abg. Clodius:** Es handle sich um zwei Punkte. Zunächst um eine Vermehrung der in Nor-

denham verfügbaren Lagerräume. Es hätte sich für dieselbe ein dringendes Bedürfniß herausgestellt, und seien für diesen Zweck von der Staatsregierung mit Zustimmung des ständigen Landtagsausschusses 35 000 Mark verwandt worden. Der Ausschuß müsse diese Verwendung als erforderlich und zweckmäßig anerkennen. Die neu errichteten Lagerräume seien vom 1. November 1889 an auf fünf Jahre für eine jährliche Pachtsumme von 3500 Mark verpachtet.

Zweitens handle es sich um die Verlängerung des Kopfes des Seegüter-Schuppenpiers in Nordenham. Diese sei im vorigen Jahre mit Zustimmung des ständigen Landtagsausschusses ausgeführt und seien dafür 35 000 Mark zur Verwendung gekommen. Dafür seien die im Voranschlag von 1888/90 ausgeworfenen 31 000 Mark für Umbau der hölzernen Landverbindungsbrücke dieses Piers in Eisen in Wegfall gekommen, so daß sich eine Mehraufwendung von 4000 Mark ergebe. Auch in diesem Falle erkenne der Ausschuß das Vorgehen der Staatsregierung als berechtigt und zweckentsprechend an.

Der Ausschuß beantrage:

Der Landtag wolle den in dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1890 gedachten Verwendungen aus dem Erneuerungsfonds zum Gesamtbetrage von 39 000 *M.* seine nachträgliche Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betreffend das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 2. April 1890, wegen Verlaufs des Nordenhamer Hafenanbauprojects.

Berichterstatter **Abg. Thorade:** Rückblicke auf fehlgeschlagene Pläne und Hoffnungen seien selten erquicklich, und so sei denn auch die Lektüre des Schreibens der Großherzoglichen Staatsregierung, in welchem — übrigens mit anerkennenswerther Offenheit — der Verlauf des Nordenhamer Hafenanbauprojects auseinandergesetzt werde, wenig erfrischend. Diejenigen Mitglieder des Eisenbahnausschusses, welche bei den Verhandlungen vor zwei Jahren Zweifel an dem Zustandekommen des Projektes geäußert hätten, hätten jetzt die schmerzliche Genugthuung, recht geurtheilt zu haben.

Eine eingehende Kritik des Verfahrens der Regierung möchte er sich ersparen, die Herren Abgeordneten würden eine solche auch nicht verlangen. Er wolle nur bemerken, daß die Staatsregierung nach seinem Geschmack den Unternehmern gegenüber über die Grenzen des erforderlichen Entgegenkommens hinausgegangen sei, formell berechtigt sei sie aber zu ihrem Vorgehen zweifellos gewesen.

Die Großherzogliche Staatsregierung habe sich bei der letzten Fristerstreckung eine Kaution bestellen lassen. Sie werde bei diesem Verlangen von dem berechtigten Gesichtsp-

punkt ausgegangen sein, daß der lange Schwebestand materielle Nachtheile für Nordenham zur Folge habe, und daß die Unternehmer dafür Ersatz leisten müßten. Die Kaution sei von den Unternehmern eingezahlt, und unterliege die Verwendung derselben nach Ansicht des Ausschusses der verfassungsmäßigen Genehmigung des Landtags. Die Staatsregierung habe indessen die Kaution ohne Mitwirkung des Landtags verwandt und die Ertheilung der nachträglichen Zustimmung des Landtags zu dieser Verwendung nicht beantragt. Der Herr Minister sei bei den Verhandlungen im Ausschuß zugegen gewesen und habe dort erklärt, daß nach Ansicht der Staatsregierung eine Mitwirkung des Landtags hier nicht erforderlich sei. Es sei Verwaltungspraxis, daß über verfallene Kautionen im Verwaltungswege verfügt werde. — Der Ausschuß sei dem gegenüber bei seiner Ansicht geblieben, und habe der Herr Minister auch diese Auffassung als möglich anerkannt und nichts dagegen gehabt, daß der Landtag nachträglich seine Zustimmung zu der Verwendung ausspreche.

Der Ausschuß beantrage:

Der Landtag, ausgehend von der Ansicht, daß die Verwendung der in dem Schreiben der Staatsregierung erwähnten verfallenen Kaution im Betrage von 20 000 *M.* seiner verfassungsmäßigen Zustimmung bedarf, wolle die in dem gedachten Schreiben der Staatsregierung nachgewiesene Verwendung nachträglich genehmigen, und im Uebrigen das Schreiben nach genommener Kenntnißnahme für erledigt erklären.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Daß das Nordenhamer Hafenanbau-Projekt nicht zu Stande gekommen sei, sei zu bedauern. Es habe kein glücklicher Stern über dem Unternehmen gestanden. Die Staatsregierung habe sich in der Angelegenheit streng auf dem Boden des von dem Landtage genehmigten Vertrages gehalten. Wenn die Staatsregierung einige Fristerstreckungen habe eintreten lassen, so habe sie dies für ganz unbedenklich gehalten und damit den Intentionen des Landtags zu entsprechen geglaubt. Es sei ja nicht darauf angekommen, ob das bedeutende Unternehmen nun sechs Monate früher oder später zu Stande komme, und es wäre doch nicht loyal gewesen, die Unternehmer, welche ihrerseits persönlich bedeutende Opfer gebracht hätten, ohne Noth sitzen zu lassen. Dieselben hätten bei der Sache eben Unglück gehabt.

Was nun die Verwendung der von den Unternehmern gestellten verfallenen Kaution angehe, so wolle er der Annahme des Ausschußantrags nicht widersprechen, aber doch kurz die rechtliche Auffassung der Staatsregierung darlegen.

Die Kaution sei eine Konventionalstrafe, durch welche die vertragmäßige Ausführung der vereinbarten Bestim-

mungen habe gesichert werden sollen. Solche Konventionalstrafen würden nach dem Ermessen der Staatsregierung stipulirt, und verfallene Konventionalstrafen würden, wenn dies angemessen erscheine, von der Staatsregierung ermäßigt oder erlassen. Es könne keinen Unterschied machen, ob die Konventionalstrafe von vornherein erlassen oder ob sie später zurückgezahlt werde. Im vorliegenden Fall liege die Sache so, daß die eingezahlte Kaution noch nicht vereinnahmt sondern nur als Depositum gebucht gewesen sei. Es könne nun so scheinen, als ob die Kaution an Dritte zurückgegeben sei und man könnte zweifeln, ob die Staatsregierung berechtigt sei, über dieselbe anders zu verfügen als durch Rückgabe an die, welche sie verwirkt hätten. Aber der Bremer Rechtsanwalt, welchem der Rest der Kaution auf seinen Antrag eingehändigt sei, habe diesen Antrag gestellt auf Grund seines Vertrages mit den Bestellern der Kaution und seiner von diesen ausgestellten Vollmacht. Die Sache sei also juristisch so zu konstruiren, daß den Bestellern der Restbetrag der Kaution zurückgegeben sei unter der Bedingung, daß derselbe zur Auszahlung an die deutschen Aktienzeichner gelange.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf zu Zusatzbestimmungen zu dem zwischen Oldenburg und der Stadt Lübeck über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Vertrage.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Unter dem 29./30. September 1878 sei zwischen Oldenburg und der Stadt Lübeck ein Vertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts abgeschlossen. Derselbe habe sich im Wesentlichen gut bewährt, nur einige untergeordnete Zusatzbestimmungen hätten sich als nothwendig erwiesen. Diese Zusatzbestimmungen seien von der Staatsregierung mit der Stadt Lübeck vereinbart, nachdem der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck und der ständige Landtagsauschuß sich gutachtlich mit denselben einverstanden erklärt hätten. Es handle sich um drei Punkte:

1. Nach Artikel 3 Ziffer 1 b des Vertrages komme eine Straftat, welche in einer vor dem Landgericht Lübeck als oldenburgischem Gericht verhandelten oldenburgischen Sache begangen werde, vor dem Landgericht Lübeck als lübischem Gericht zur Verhandlung. Wenn also z. B. vor der Civilkammer II des Landgerichts in Lübeck in einer Sache aus dem Fürstenthum Lübeck ein Meineid geleistet werde, komme dieses Verbrechen an das Landgericht Lübeck als lübisches Gericht. Die Folge davon sei, daß Lübeck die Kosten des Verfahrens zu tragen habe, und daß dem Senat in Lübeck das Begnadigungsrecht zustehe. Es sei dies ein Uebelstand, zu dessen Beseitigung der sub 1 des Entwurfs der

Zusatzbestimmungen angeführte Zusatz zu dem gedachten Artikel 3 Ziffer 1 b gemacht sei. Von jetzt an würden die fraglichen Straftthaten so angesehen, als wären sie im Fürstenthum Lübeck begangen.

2. Der Senat der Stadt Lübeck habe die Anstellung eines zweiten Staatsanwalts beim Landgericht Lübeck an Stelle des jetzigen Staatsanwaltsgehilfen für dringend erforderlich gehalten. Die Oldenburgische Staatsregierung, der Provinzialrath und der ständige Landtagsausschuß hätten die Dringlichkeit anerkannt. Das Anfangsgehalt desselben sei auf 4500 Mark festgesetzt. Der bisherige Staatsanwaltsgehilfe habe 2500 Mark bezogen. Von dem Mehrbetrag von 2000 Mark habe Lübeck vorweg 1000 Mark übernommen. Der Rest von 1000 Mark vertheile sich zwischen Oldenburg und Lübeck nach dem Verhältniß von 4 zu 1 (gemäß Artikel 38 des Vertrages). Es entstehe also für das Fürstenthum Lübeck zunächst nur eine Mehrbelastung von jährlich 200 Mark, welche Summe sich bei Erreichung des Maximalgehalts von 5400 Mark auf 380 Mark erhöhe. — Der Justizausschuß erkenne die Nothwendigkeit der Anstellung eines zweiten Staatsanwalts an.

3. Im Artikel 26 müsse es in Folge der vorstehend erwähnten Anstellung des zweiten Staatsanwalts künftig heißen „die Staatsanwälte“ statt „der Staatsanwalt“.

Der Ausschuß beantrage:

Der Landtag wolle dem Abschluß der Vereinbarung über die in Vorlage Nr. 5 enthaltenen Zusatzbestimmungen nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes, betreffend Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1890 wegen Ernennung des Archiv-Registrators Rohde zum Landtags-Registrator und Feststellung der Vergütung für denselben.

Berichterstatter Abg. **Funch**: Wie den Mitgliedern des Landtags bekannt sein werde, sei die Stelle eines Landtags-Registrators in Folge des Ablebens des Registrators Schweucke erledigt. Die Staatsregierung, welche den Landtags-Registrator im Einverständnisse mit dem Landtage zu ernennen habe, habe den Archiv-Registrator Rohde in Oldenburg hierzu in Vorschlag gebracht. Der Gesamtvorstand habe Erkundigungen über denselben eingezogen und erscheine Rohde nach dem Resultat derselben als eine für den gedachten Posten besonders geeignete Persönlichkeit. Eine Vergütung von 600 Mark jährlich erscheine bei dem Umfang der Geschäfte als durchaus nicht zu hoch. Der Gesamtvorstand beantrage demnach:

Der Landtag wolle sich mit der Ernennung des Archiv-Registrators Rohde zum Landtags-Regi-

strator und mit der Festsetzung der Vergütung desselben auf jährlich 600 M. in Gemäßheit der §§. 19 und 20 der Geschäftsordnung des Landtags einverstanden erklären.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Bericht des verstärkten Eisenbahnausschusses, betreffend den zwischen der Königlich Preussischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung und der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung wegen Mitbenutzung des Hauptbahnhofes in Bremen und der Weserbahn abgeschlossenen Vertrag.

Berichterstatter Abg. **Thorade**: Die in weiten Kreisen gehegte Besorgniß, daß der längst wünschenswerthe und nothwendige Neubau des Hauptbahnhofes in Bremen eine erhebliche Mehrbelastung des oldenburgischen Eisenbahnbudgets herbeiführen werde, sei nicht in Erfüllung gegangen. Der vorliegende Vertrag werde als sehr günstig bezeichnet werden müssen. Gewiß werde ja auch Preußen beim Abschluß desselben seine Interessen gewahrt haben, aber eine bundesfreundliche Haltung des mächtigen Nachbarstaats lasse sich gleichwohl nicht verkennen, welche hoch erfreulich sei und im ganzen Lande einen wohlthuenenden Eindruck machen werde.

Der Ausschuß beantrage:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Vertrage wegen der Mitbenutzung des Hauptbahnhofes in Bremen und der Weserbahn, soweit verfassungsmäßig erforderlich, seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Anlagen von Gemeinden zum Zwecke der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.

Berichterstatter Abg. **von Heimburg**: Wenn man auch mit der gesetzlichen Zulassung von Enteignungen sehr vorsichtig sein müsse, da dieselben einschneidend in das freie Verfügungsrecht des Eigenthümers eingriffen, so müßten doch diese Bedenken zurückstehen vor der Anerkennung der hervorragenden sanitären Bedeutung der Schlachthäuser. — Im Uebrigen werde er auf die Vorlage selbst verweisen dürfen. — Der Ausschuß beantrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen und bemerkt der Präsident, daß Anträge zur zweiten Lesung bis zum Schlusse dieser Sitzung einzubringen sind.

IX. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über eine am 12. Oktober 1889 erlassene Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 56 §. 1 der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855.

Berichterstatter Abg. **von Heimburg**: Der Justizauschuß habe in Uebereinstimmung mit dem ständigen Landtagsauschuß die Dringlichkeit der am 12. Oktober 1889 erlassenen Verordnung anerkannt und auch materiell gar kein Bedenken dabei, daß die Bestimmung im Artikel 25 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung auch in die Deichordnung aufgenommen werde. Beide Gesetze basirten auf dem Princip der Selbstverwaltung, und sei es nur durchaus natürlich, daß in der hier fraglichen Beziehung die Bestimmung der Gemeindeordnung auf die nach der Deichordnung zu bildenden Ausschüsse erstreckt werde. — Der Ausschuß beantrage:

Der Landtag wolle der erlassenen Verordnung nachträglich die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Abg. **Ritter**: Er wolle keine Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Verordnung geltend machen, er möchte nur den gegen die Mehrheit der Ausschußmitglieder der Stadländer-Butjadinger Zuwässerungsgenossenschaft erhobenen Verdächtigungen entgegen treten. Wenn das Staatsministerium in dem Schreiben an den ständigen Landtagsauschuß sage, daß der größte Theil der in den Stadländer Sielachtsbezirken gewählten Ausschußmitglieder in zwei anberaumten Ausschußsitzungen die Beschlußfassung des Ausschusses über die nach der Tagesordnung zur Verhandlung gestellten Gegenstände dadurch unmöglich gemacht habe, daß er sich nach der Erklärung, mit den vom Vorsitzenden getroffenen Anordnungen nicht einverstanden zu sein, aus dem Sitzungslocal entfernte, so sei diese Bemerkung des Staatsministeriums thatsächlich richtig, aber die betreffenden Ausschußmänner hätten nach seiner Ansicht zu diesem Verfahren vollauf Grund gehabt. In einer früheren Sitzung der erwähnten Vertretung habe der Vorsitzende eine Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, über den Beitritt der Butjadinger Sielachten zur Zuwässerungsgenossenschaft vorgelegt und habe der Ausschuß beschlossen, gegen diese Entscheidung Revision beim Gesamtministerium einzulegen. Nach Eingang der Entscheidung des Gesamtministeriums sei in einer Sitzung des Ausschusses von den Vertretern der fünf südlichen Sielachten eine Aenderung der für diese Sitzung vom Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung beantragt, dahin, daß der unter Ziffer 7 verzeichnete Theil der Tagesordnung, betr. Mittheilung der Entscheidung des Gesamtministeriums, zuerst und nur dem engeren Ausschuß zur Berathung mitgetheilt, und der unter Ziffer I verzeichnete Theil, betr. Verpflichtung der Mitglieder für die Butjadinger Sielacht, event. als letzter Gegenstand der Tagesordnung zur Verhandlung gebracht werde. Diesen Antrag habe der Vorsitzende unberechtigter Weise zurückgewiesen und hätten darauf die erwähnten Mitglieder allerdings das Sitzungszimmer verlassen. Aus der Begründung lasse sich nicht ersehen, auf welche Art und Weise die Regierung diese

interne Angelegenheit der Genossenschaft in Erfahrung gebracht habe. Beschwerde sei nicht eingelegt und auch ein Bericht des Vorstandes über diese Streitfrage vom Ministerium nicht verlangt und, wie er als Mitglied des Vorstandes bestimmt wisse, auch nicht eingereicht worden.

Er bedaure sehr, daß die Staatsregierung Veranlassung genommen habe, das Verhalten einzelner Mitglieder einer Selbstverwaltungsbehörde zu verdächtigen. Uebrigens sei er fest überzeugt, daß, wenn alle in der Selbstverwaltung thätigen Beamten die an sie herantretenden Fragen so objektiv beurtheilen wollten, wie die hier verdächtigten Ausschußmitglieder, es um die oldenburgische Selbstverwaltung sehr gut bestellt sein werde.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Ahlhorn**: Es sei das Verhalten des Vorsitzenden in den betreffenden Sitzungen getadelt worden. Das Staatsministerium habe nach den Berichten des Vorstandes die Ueberzeugung gewonnen, daß das Verfahren des Vorsitzenden den gesetzlichen Bestimmungen und den ihm ertheilten Instruktionen durchaus entsprochen habe. Wie dem aber auch sein möge, so wäre es für die Stadländer Ausschußmitglieder jedenfalls, — und darauf komme es hier allein an, — wenn sie sich durch Anordnungen des Vorsitzenden beschwert fühlten, nicht der richtige Weg gewesen, daß sie durch verstimmtes Verlassen des Sitzungssaales den Ausschuß verhinderten, höchst dringliche Beschlüsse über die Organisation der Genossenschaft zu fassen. Sie hätten sich vielmehr bei der oberen Deichbehörde beschweren sollen. — Dem von ihnen aber eingeschlagenen Verfahren rasch und mit Erfolg entgegen zu treten, sei durch die Umstände dringend geboten gewesen, und dazu habe es kein anderes Mittel gegeben, als den Erlaß der jetzt dem Landtag zur Genehmigung vorgelegten Verordnung.

Abg. **Ahlhorn**: Der Landtagsauschuß sei einstimmig der Ansicht gewesen, daß ein wirksames Mittel gegen ein derartiges Streiken geschaffen werden müsse. Der Abg. Ritter habe allein noch einmal zu streiken versucht, dies sei aber zu seinem Nachtheil ausgefallen. — Die Ausschußmitglieder hätten sich, wenn sie glaubten, daß ihnen Unrecht geschehe, beschweren können. — Es handle sich hier übrigens nur darum, ob die Verordnung zweckmäßig sei oder nicht, und der Abg. Ritter hätte besser gethan, die Veranlassung zu dieser Verordnung hier nicht weiter zur Erörterung zu bringen.

Abg. **Ritter**: Der Herr Regierungs-Kommissar habe gesagt, es wäre richtig gewesen, wenn die Ausschußmitglieder sich beschwert hätten. Eine solche Aeußerung hätte er nicht erwartet. Wenn von hier aus ins Land hinein gerufen werde, daß es der Regierung erwünscht sei, wenn bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Weg der Beschwerde eingeschlagen werde, so würde das ja zur Folge haben, daß die

Oberbehörden die vergrößerte Arbeitslast nicht mehr bewältigen könnten und die Beamtenstellen vermehrt werden müßten. Bei solchen Vorlagen werde die Regierung freilich auf die Zustimmung des Abg. Ahlhorn wohl verzichten müssen. Uebrigens müsse es doch immerhin dem Geschädigten überlassen bleiben, ob er den Beschwerdeweg betreten wolle oder nicht.

Wenn der Abg. Ahlhorn sage, er (Redner) habe noch einmal den Versuch gemacht zu streifen — wie der Herr Abg. sich auszudrücken beliebe — so wolle er darauf erwidern, daß er während der Ausschußsitzung am 1. November v. J. das Sitzungszimmer verlassen habe, weil der Vorsitzende einen von ihm gestellten Antrag nicht habe zur Abstimmung bringen wollen. Der Antrag sei ganz unschuldiger Art gewesen, dem Sinne nach dahingehend, daß der Ausschuß sich damit einverstanden erklären möge, daß die im Laufe der Debatte hervorgetretenen Bedenken gegen den Beitritt der Budj. Sielacht zur Zuwässerungsgenossenschaft in der vom Vorsitzenden des Vorstandes eingeleiteten Art und Weise dem Staatsministerium mitgetheilt und um Entscheidung gebeten werde.

Abg. **Tanzen:** Es sei ihm sehr unangenehm gewesen, im ständigen Landtagsausschuß zu der Verordnung Stellung zu nehmen, da er persönlich an fraglichen Sitzungen Theil genommen habe und Gegner der Streikenden gewesen sei. Er sei aber doch für die Verordnung eingetreten, weil er sich gesagt habe, daß das Verhalten der fraglichen Ausschußmitglieder in diesem speziellen Falle von den nachtheiligsten Folgen begleitet sei, weil dadurch die Konstituierung der Zuwässerungs-Genossenschaft unmöglich gemacht sei, und dann aber auch, weil die ganze Selbstverwaltung durch eine derartige dauernde Obstruction schwer geschädigt werde. Die Betreffenden hätten gegen den ersten Grundsatz aller Selbstverwaltung, Anerkennung der Majorität, verstoßen.

Berichterstatter Abg. **v. Heimburg:** Er wolle nur konstatiren, daß bei dieser Erörterung irgend welche Einwendungen gegen die Verordnung selbst nicht erhoben seien.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend Petition von Eingeseffenen der Gemeinde Damme, wegen Veranlassung der Enthebung eines Gemeinde-Beamten von seinen Ehrenämtern.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Der Petition liege ein Urtheil des Großherzoglichen Landgerichts Oldenburg vom 30. November 1889 an, ergangen in der Strafsache wider den Colonen Gr. Broermann. Derselbe habe behauptet, daß der Gemeindevorsteher Osterhof in Damme amtlich ihm anvertraute Gelder zum Nachtheil der Gemeindefasse unterschlagen habe. Er habe in der Haupt-

verhandlung vor der Strafkammer den Wahrheitsbeweis angetreten. Dieser sei von dem Gericht als geführt angesehen und Gr. Broermann freigesprochen worden. Das Gericht habe in dem Urtheil festgestellt, daß Osterhof in sieben Fällen Gelder unterschlagen habe, und daß eine Verurtheilung dieserhalb zweifellos erfolgen würde, wenn nicht die Strafverfolgung bereits verjährt wäre. Gegen dieses Urtheil sei Revision beim Reichsgericht eingelegt, aber durch Urtheil vom 27. Februar 1890 verworfen. Das landgerichtliche Urtheil sei demnach rechtskräftig.

Eingezogener Erkundigung nach habe das Staatsministerium sofort nach Eintritt der Rechtskraft des landgerichtlichen Urtheils die Einleitung des in §. 3 des Artikels 99 der revidirten Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahrens gegen Osterhof bereits veranlaßt. In Erwägung dieses Umstandes beantrage der Ausschuß:

Uebergang zur Tagesordnung.

Das eingeleitete Verfahren führe, wenn die Gemeindevertretung der Enthebung nicht zustimme, dazu, daß das Dienstgericht zu entscheiden habe. Dieser Entscheidung habe der Ausschuß nicht vorgreifen dürfen.

Abg. **Globius:** Der Oberregierungsrath Ramsauer habe ihm mitgetheilt, daß er die in der Petition ihm zugeschriebene Aeußerung nicht gethan habe.

Abg. **Ahlhorn:** Eine solche einseitige Erklärung schaffe die gegentheilige Behauptung noch nicht aus der Welt.

Der Ausschußantrag wird hierauf angenommen und ist damit die Tagesordnung erledigt. Mit Zustimmung der Versammlung erhält noch das Wort zu einer Anfrage an die Regierung der

Abg. **von Heimburg:** Er frage die Staatsregierung, ob dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf, betreffend die in Folge der Einführung des Grundbuchs sehr nothwendig gewordene Abänderung der Auktionatorordnung vorgelegt werden würde.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich:** Bereits vor einiger Zeit sei das Oberlandesgericht aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit die Einführung des Grundbuchs Abänderungen der bestehenden Gesetze erforderlich mache um darnach ev. Gesetzentwürfe auszuarbeiten. Dem nächsten Landtag würden dann die diesbezüglichen Vorlagen zugehen.

Sodann erhält noch mit Zustimmung der Versammlung das Wort der

Abg. **Thorade:** Im Interesse der Gesundheit der künftigen Langtagsmitglieder richte er an die Regierung das Ersuchen, zum nächsten Landtag für die Beschaffung heiz- und ventilirbarer und hinreichend großer Kommissions-

zimmer Sorge zu tragen. Der jetzige Zustand sei gradezu unwürdig. Ein genügendes Zimmer für den verstärkten Eisenbahn-Ausschuß sei überall nicht vorhanden gewesen und habe derselbe im Casino ein Unterkommen suchen müssen. — Er wiederhole ferner eine schon früher ausgesprochene Bitte um Beschaffung eines etwas besseren Mobi-

liars für den Sitzungsfaal, oder wenigstens um Anbringung von Tintenfassern in den Tischen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Der Berichterstatter:

Barnstedt.



Be r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXIII. Landtags des Großherzogth. Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 14. April 1890, Nachmittags 12¹/₂ Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen von Gemeinden zum Zwecke der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Herr Geh. Oberregierungsrath Müzenbecher.

Der Präsident Roggemann eröffnet die Sitzung.

Beurlaubt sind die Abgeordneten Hoyer und Huchting.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident eröffnet die Berathung über den Antrag des Justizauschusses, dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Anlagen von Gemeinden zum Zwecke der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, auch in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Der Landtag verzichtet gemäß §. 51 der Geschäftsordnung auf die zweitägige Frist für die Vertheilung des schriftlichen Ausschußantrages, und da Niemand sich zum

Worte meldet, wird sofort zur Abstimmung geschritten, welche die Annahme des Antrags ergibt.

Der Präsident ertheilt das Wort dem Geh. Oberregierungsrath Müzenbecher.

Geh. Oberregierungsrath **Müzenbecher:** Nachdem der Landtag des Großherzogthums seine Geschäfte beendet hat, habe ich im Auftrage S. Kgl. Hoheit des Großherzogs den Landtag zu schließen.

Auf die Aufforderung des Präsidenten stimmen die Anwesenden in ein dreimaliges Hoch auf den Großherzog ein.

Schluß Nachmittags 12³/₄ Uhr.

Der Berichterstatter:

Stein.

